

Vorderdorfstrasse 5
6042 Dietwil

Tel. 041 789 60 60
Fax 041 789 60 65
gemeinde@dietwil.ch
www.dietwil.ch

Informationsblatt zum Inventarverfahren

1. Allgemeines

Die Erbberechtigten treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Sie müssen deshalb die ausstehenden Steuererklärungen der verstorbenen Person ausfüllen und einreichen. Dies gilt auch für die Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" der verstorbenen Person.

2. Steuerinventar

Nach dem Tode einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventuraufnahme mitzuwirken. Wer Nachlasswerte verheimlicht, kann mit einer Busse bestraft werden.

3. Erbschaftsinventare

Die Erbberechtigten können innert Monatsfrist beim Bezirksgericht die Aufnahme eines Sicherungsinventars oder eines öffentlichen Inventars verlangen. Diese Erbschaftsinventare dienen zugleich als Steuerinventar.

4. Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht"

Die Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" wird in der Regel nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Todesfall dem Vertreter bzw. der Vertreterin der erbberechtigten Personen durch das Steueramt zum Ausfüllen zugestellt. Es kann ohne Weiteres eine frühere Zustellung verlangt werden. Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht".

5. Verfügungssperre

Die erbberechtigten Personen und der Verwalter bzw. die Verwalterin von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörden keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäftes der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind.

Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Inventurbehörde.

6. Ausschlagung der Erbschaft

Die Erbberechtigten haben das Recht, die Erbschaft auszuschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Die Ausschlagungsfrist beträgt 3 Monate und beginnt für die gesetzlichen Erbinnen und Erben in der Regel mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod bekannt geworden ist und für die eingesetzten Erbinnen und Erben mit dem Zeitpunkt der Zustellung der letztwilligen Verfügung (Art. 567 ZGB).

7. Testamente

Die Erbberechtigten haben die vorgefundenen Testamente zur Eröffnung unverzüglich dem Bezirksgericht zuzustellen. Dabei ist es unerheblich, ob die Formvorschriften des Testaments erfüllt sind.

8. Erbenverzeichnis

Das Inventuramt hat ein Erbenverzeichnis über die gesetzlichen Erben zu erstellen. Dafür benötigt das Inventuramt die Wohnadressen der gesetzlichen Erben. Dabei ist das Inventuramt auf die Hilfe des Vertreters oder der Vertreterin der erbberechtigten Personen angewiesen. Auf Wunsch wird ein Erbenverzeichnis für die Erbengemeinschaft ausgestellt.

9. Haftung

Für die Steuerforderungen gegen den Nachlass haften alle Erbberechtigten solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in den fünf Jahren vor dem Tod bezogenen Vorempfänge. Personen, die Erbteile ausrichten, haften für die darauf lastenden Erbschaftssteuern.

10. Vertretung der erbberechtigten Personen

Zur Vereinfachung der Verfahrensabwicklung wird den erbberechtigten Personen empfohlen, umgehend eine Vertretung gegenüber den Inventur- und Steuerbehörden zu bezeichnen.

11. Abschluss der Inventarisierung

Aufgrund der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" erstellt das Inventuramt das Steuerinventar. Anschliessend wird ein Exemplar des Steuerinventars den erbberechtigten Personen zugestellt. Damit sind die ordentlichen Aufgaben der Inventurbehörde abgeschlossen.

12. Erbteilung

Die Erbteilung ist im Kanton Aargau nicht Sache einer Behörde, sondern muss von den gesetzlichen Erben in die Wege geleitet werden.

13. Fragen

Für die Beantwortung von allfälligen Fragen steht Ihnen das Inventuramt oder das Steueramt (im Zusammenhang mit der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht") gerne zur Verfügung (Tel. 041 789 60 60).